

Informationen zu Berufsausübungsgemeinschaften

Die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) als Zusammenschluss mehrerer Ärzte bzw. Ärztinnen oder Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen¹ zur dauerhaften gemeinschaftlichen Patientenversorgung ist örtlich, überörtlich und KV-übergreifend möglich. Ebenso können Teil-Berufsausübungsgemeinschaften gegründet werden. Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) wird ebenfalls zu den Berufsausübungsgemeinschaften gezählt. Alle Berufsausübungsgemeinschaften können sowohl fachgleich als auch fachübergreifend sein. Die notwendigen Antragsformulare finden Sie im Internet unter: [Anträge](#)

Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft

Soll die ärztliche Zusammenarbeit darauf ausgerichtet sein, auf Dauer Patienten in einer gemeinsamen Praxis zu behandeln, empfiehlt sich die Gründung einer (örtlichen) Berufsausübungsgemeinschaft, früher Gemeinschaftspraxis. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die beteiligten Ärzte für die gemeinsame Patientenbehandlung eine Gesellschaft mit gemeinsamer Haftung, Kosten- und Gewinnverteilung gründen und als Partner die Praxis in allen Belangen führen, sowie nach außen vertreten.

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften

Berufsausübungsgemeinschaften sind nicht nur an einen Praxisstandort gebunden. Zulässig ist auch die Bildung einer sog. überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxisstandorten innerhalb einer KV-Region. Voraussetzung ist, dass an allen Standorten die Versorgungspflichten sichergestellt sind und die Präsenzplichten eingehalten werden. Dazu gehört auch die Regelung, dass jeder Arzt überwiegend an seinem Hauptstandort tätig ist.

KV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften

Ähnlich der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften - können diese an mehreren Standorten einer Berufsausübungsgemeinschaft - auch in den verschiedenen KVen sein. Die Partner der BAG haben für zwei Jahre ihren Hauptstandort zu wählen, durch den auch die für die übergreifende BAG hauptverantwortliche KV bestimmt wird. Das Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsrecht bezieht sich aber nach wie vor auf den Ort der Leistungserbringung, was auch bedeutet, dass die Abrechnung nach geltendem Recht bei derjenigen KV erfolgt, an dem die Leistung erbracht wurde.

Teil-Berufsausübungsgemeinschaft

Seit 2007 ist es zulässig, die gemeinsame Berufsausübung auf einzelne Leistungsbereiche und / oder zeitlich zu begrenzen, sofern diese Berufsausübungsgemeinschaft nicht zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen mit überweisungsberechtigten Leistungserbringern gebildet wird.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Eine weitere Variante der Berufsausübungsgemeinschaft ist das Medizinische Versorgungszentrum, kurz MVZ. Ein MVZ ist eine ärztlich geleitete Einrichtung, die von jedem Leistungserbringer gegründet werden kann, der aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnimmt. Im MVZ müssen mindestens zwei Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Vertragsärzte oder Angestellte tätig sein.

¹ Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.

Ein MVZ kann sich jeder zulässigen Rechtsform bedienen, also auch einer Kapitalgesellschaft wie der GmbH. Ein MVZ hat weitestgehend die gleichen Rechte und Pflichten wie Vertragsärzte. Ebenso gelten für MVZ die gleichen berufs- und zulassungsrechtlichen Bestimmungen. Auch im MVZ sind für die Anstellung von Ärzten freie Sitze notwendig oder es müssen Vertragsarztsitze eingebracht und übernommen werden.

Genehmigungsverfahren

Jede Gründung einer BAG und jede spätere Veränderung ist bei dem für den Hauptsitz zuständigen Zulassungsausschuss zu beantragen. Dem Zulassungsausschuss sind der Antrag und der Gesellschaftsvertrag der BAG vorzulegen. Gleiches gilt für Anträge auf damit verbundene Praxissitzverlegungen und Zulassungsverzichte zugunsten einer Anstellung. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Zulassungsausschuss ist ratsam, um sich über das konkrete Genehmigungsverfahren für die jeweilige Form der BAG zu informieren.

Checkliste

- Partnerwahl:** Der passende Partner ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.
- Ziele:** Die individuellen Ziele, die mit einem Zusammenschluss verbunden werden, können sehr vielfältig sein. Die Motive gehen von Kostensenkung über Umsatzausweitung und Sicherung oder Ausbau des Praxisstandortes bis zur Verbesserung der Patientenangebote oder Entlastung bei der Arbeit. Hierzu müssen die Partner erst einmal auf einen gemeinsamen Nenner kommen.
- Kooperationsform:** Passend zu den gemeinsamen Vorstellungen über die zukünftige Zusammenarbeit sollte die passende Form der BAG ausgewählt werden.
- Vertragliche Regelungen:** Bei Antragstellung für die BAG ist dem Zulassungsausschuss auch ein Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Aus diesem sollte hervorgehen, worin die gemeinsame Berufsausübung besteht, auch bei einer überörtlichen BAG.
- Unterstützung:** Zur Unterstützung hält die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein einen Mustervertrag bereit. Mit der konkreten Vertragsgestaltung sollte ein Fachanwalt beauftragt werden.

Niederlassungsberater der KV Nordrhein

[Kontakt: Niederlassungsberater](#)

Rechtsquellen

Die wesentlichen Rechtsquellen sind die Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV), insbesondere §§ 24 und 33, der Bundesmantelvertrag für Ärzte (BMV-Ä), insbesondere §15ff [Bundesmantelvertrag](#) sowie die Berufsordnung für die Nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, insbesondere §§18 und 18a. [Berufsordnung](#).

[†] Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.